

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.1992

Geschäftszahl

91/11/0076

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/11/0042 E 24. September 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Zur Entziehung der Lenkerberechtigung ist - mangels einer diesbezüglichen Regelung im KFG 1967 - gemäß § 3 lit c AVG 1950 die Wohnsitzbehörde örtlich zuständig.